

Satzung
über die 2. Änderung
der Gebührensatzung vom 08.12.2009 für die Benutzung des
Bürgerhauses Wollmerath
vom 26.08.2019

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Wollmerath hat in seiner Sitzung am 26.08.2019 folgende 2. Änderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 4 Nr. 1 Bst. d) erhält folgende Fassung:

d) Bierkeller inkl. Küche –pro Tag- 70,00 €

Artikel II

§ 4 Nr. 2 Bst. c) erhält folgende Fassung:

**c) Bierkeller
inkl. Küche, Vorraum (Flur) Gemeindehaus, Festplatz –pro Tag- 60,00 €**

Artikel III

§ 4 Nr. 3 Bst. c) und d) erhalten folgende Fassung:

c) bei Durchführung des Dorffestes inkl. Küche –pro Tag- 60,00 €

d) bei Polterabenden inkl. Küche –pro Tag- 60,00 €

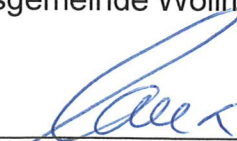
Artikel IV

§ 4 Nr. 5 entfällt.

Artikel V

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Vulkan Echo“ der Verbandsgemeinde Ulmen in Kraft.

Wollmerath, den 26.08.2019
Ortsgemeinde Wollmerath



Ulrich Laux
Ortsbürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.